



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanz-Sport-Club Gifhorn e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Gifhorn und ist im Vereinsregister Hildesheim mit der Nummer VR100090 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - a. Pflege und Förderung des Tanzsports als Wettkampf- und Freizeitsport.
 - b. Veranstaltung von Tanzturnieren und Beteiligung an entsprechenden Veranstaltungen.
 - c. Jugendpflege
2. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahme sind von der Mitgliederversammlung genehmigte Tätigkeitsvergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale.
3. Der Verein darf seine Mittel weder für die direkte noch für die indirekte Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Beitragsfreie Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der ordentlichen und der Fördermitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind in der Beitragsordnung erfasst.
2. Evtl. erforderliche Umlagen und deren Höhe für besondere Zwecke sind auf der Grundlage der vorgelegten finanziellen Situation und der Regelungen in der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Umlage darf innerhalb eines Dreijahreszeitraums 300.-€ für nicht übersteigen.

§ 8 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Clubs und wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten jedes Kalenderjahres statt.
3. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlich zu begründetem Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Sie sind auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Bedarf kann der Vorstand in einer separaten von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Clubordnung zu einem Gesamtvorstand ergänzt werden. Die Vorstandsmitglieder bzw. Gesamtvorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wahl des Vorstandes respektive Gesamtvorstandes erfolgt für zwei Jahre alternierend. Die Mitglieder des Gesamtvorstands erhalten eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für den jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand bis zur jeweils gültigen steuerfreien Ehrenamtspauschale. Über Gewährung und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Sonstiges

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., im Niedersächsischen Tanzsportverband und im Deutschen Tanzsportverband .
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gifhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gifhorn, den 01.09.2017

Präsident

Vizepräsident

Schatzmeister